



**Nachmittagsbetreuung für
Schulkinder in der
Stadt Neumarkt-Sankt Veit**

**Aktualisierung zum Bedarfsplan der
Jahre
2023 bis 2026**

nach dem
Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz
(BayKiBiG)

Einleitung

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die außerschulische Bildung, Erziehung und Betreuung hat in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen enorm zugenommen.

Um diesem Bedarf in den Kommunen gerecht zu werden, ist ein ausreichendes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflege erforderlich.

Das Bayerische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG), welches zum 01.08.2005 in Kraft getreten ist, regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Danach sind die Kommunen für die Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebotes verantwortlich (Art. 5 BayKiBiG).

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zum Schuleintritt ein Anspruch auf (frühkindliche) Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege. Die Kommunen haben darauf hinzuwirken, dass ein für die Altersgruppen bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist momentan ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 SGB VIII).

Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt, zunächst für die Erstklässler im Schuljahr 2026/27, und weiter bis zum Schuljahr 2029/30 für alle Kinder der 1. bis 4. Klassenstufe. Damit wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit verlängert. Die bundesgesetzliche Regelung findet sich im Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG).

Die Kommunen entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen (Art. 7 Satz 1 und 2 BayKiBiG).

Um den Rahmen der bestehenden Betreuungsangebote als auch die Bedürfnisse der Eltern und Kinder zu ermitteln, ist eine örtliche Bedarfsplanung notwendig. Sie ist Grundlage für die Beurteilung des bestehenden Bedarfs aber auch Grundlage für die Entscheidung des Betreuungsbedarfs in den nächsten Jahren. Diese Bedarfsplanung ist regelmäßig zu aktualisieren.

Die Bedarfsplanung besteht aus drei Schritten:

1. Bestandsfeststellung
2. Bedürfniserhebung/Bedarfsermittlung
3. Bedarfsfeststellung

Inhaltsverzeichnis

1. Bestandsfeststellung

Die Bestandsfeststellung stellt die Erfassung aller Betreuungsplätze des Hortes der Kindertageseinrichtungen dar.

2. Bedürfniserhebung/Bedarfsermittlung

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen soll - im Rahmen des Möglichen – enthalten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Nicht alles was Eltern wünschen, wird realisierbar sein. Es soll aber versucht werden, Wünsche und Wirklichkeit möglichst weit aneinander anzugleichen.

3. Bedarfsfeststellung des örtlichen Bedarfs

Die Bedürfnisse der Eltern und die allgemeine Bedarfsermittlung sind die Basis für die Bedarfsfeststellung des örtlichen Bedarfs. Bei der Bedarfsfeststellung geht es um die Frage, wie viele Plätze wirklich benötigt werden, um den Bedürfnissen der Eltern und ihrer Kinder –auch in den kommenden Jahren- gerecht zu werden.

Der festgestellte Bedarf wird mit dem örtlichen Bestand verglichen, um zu sehen, ob das vorhandene Betreuungsangebot ausreichend ist oder weitere Angebote notwendig sind.

1. Bestandsfeststellung (zum Sept. 2023)

Die Bestandsfeststellung dient dazu, die vorhandenen Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen darzustellen.

Berücksichtigt werden bei der Bestandsfeststellung ausschließlich die Kinderhorte.

In dem Kindergartenjahr 2023/2024 stehen im Stadtgebiet folgende Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung:

Art der Einrichtung	Pädagogische Ausrichtung/Träger	Alter der Kinder	Öffnungszeiten	Anzahl der Plätze lt. BE
Städtischer Hort	Stadt Neumarkt-Sankt Veit	6 - 10	Montag-Donnerstag 11.00 - 17.00 Uhr Freitag 11.00 - 16.00 Uhr	80
Kirchlicher Kindergarten - Nachmittagsbetreuung	Katholische Pfarrkirchenstiftung	6 - 10	Montag - Freitag Schluss - 16.00 Uhr	20

2. Bedürfniserhebung /Bedarfsermittlung

Das Angebot an Kindertageseinrichtungen soll nach Möglichkeit enthalten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Nicht alles, was Eltern wünschen, ist jedoch realisierbar. Die Bedarfsplanung soll Wunsch und Wirklichkeit weitestgehend einander angleichen. Hierzu muss man die Bedürfnisse der Eltern kennen.

Für die Erhebung der Bedürfnisse und die Ermittlung des Bedarfs sind folgende Punkte berücksichtigt:

- 2.1 Elternbefragung
- 2.2 Auswertung der Belegung der bestehenden Kinderhorte bzw. Nachmittagsbetreuung
- 2.3 Betrachtung weiterer Einflussfaktoren

2.1. Elternbefragung

Im September 2023 wurde an 391 Eltern von Kindern im Alter 6-10 Jahren Fragebögen ausgehändigt. Die **Rücklaufquote** betrug insgesamt ca. **66 %**.

Fragebogen 3 (Schulkinder)	gesamt
Rückantworten	259 (von 391)
Betreuungsplatz	prozentual (absolut)
Im Schuljahr 2024/2025 wird kein Betreuungsplatz benötigt	54,05 % (140)
Im Schuljahr 2024/2025 wird ein Betreuungsplatz benötigt	45,95 % (119)
davon: in einem Hort	78,99 % (94)
davon in einer Nachmittagsbetreuung	19,33 % (23)

Mittagsbetreuung	1,68 % (2)
Keine Angabe	0 % (0)
Benötigte Betreuungszeit	
2-3 Stunden täglich	26,89 % (32)
3-4 Stunden täglich	29,41 % (35)
4-5 Stunden täglich	17,65 % (21)
5-6 Stunden täglich	8,40 % (10)
Keine Angabe bzw. nur einzelne Tage	17,65 % (21)
Wunsch nach Betreuung vor der Schule	
Ja	12,61 % (15)
Nein	78,99 % (94)
Keine Angabe	8,40 % (10)
Wunsch, dass Mittagessen in der Einrichtung angeboten wird	
Ja	76,47 % (91)
Nein	16,81 % (20)
Keine Angabe	6,72 % (8)
Wunsch nach Betreuung in den Ferienzeiten	
Ja	29,41 % (35)
Nein	54,62 % (65)
Keine Angabe	15,97 % (19)
Welche Trägerschaft wird bevorzugt?	
Kommunale Trägerschaft	37,82 % (45)
katholische Trägerschaft	14,29 % (17)
Evangelische Trägerschaft	0,00 % (0)
Sonstige gemeinnützige Träger (z. B. Wohlfahrtsverband)	0,84% (1)
Betriebliche Einrichtung	0,00 % (0)
Sonstige Träger (z.B. private Initiativen, Privatpersonen, gewerblicher Träger)	0,00 % (0)
Keine Angabe	47,06 % (56)

Weitere Informationen aus der Elternbefragung

Im **Fragebogen** gab die Mehrheit der Eltern von schulpflichtigen Kindern an, dass nach Schulschluss keine Fremdbetreuung benötigt wird.

Hinsichtlich der Betreuungszeiten wurde überwiegend die Zeit nach Schulschluss bis 16 Uhr bzw. 17.00 Uhr angegeben. Außerdem wurde angegeben, dass Bedarf an einer Nachmittagsbetreuung besteht für Kinder mit Migrationshintergrund um die Sprache besser und schneller zu erlernen.

2.1 Auswertung der Belegung der bestehenden Kinderhorte und Nachmittagsbetreuung

a) für Schulkinder (ab 6 Jahre)

		angemeldete Kinder	freie Plätze
1	Städtischer Hort	80	0
2	Nachmittagsbetreuung in der Kath. Kinderwelt Sankt Vitus	20	0
	Gesamt	100	0

Von den angemeldeten Kindern wohnen 2 Kinder außerhalb von Neumarkt-Sankt Veit.

Ein Kind aus Neumarkt-Sankt Veit wird in dem integrativen Kinderhort Franziskushaus, Altötting betreut.

Die Entwicklung der Belegungszahlen im Hortbereich und der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern in den letzten Jahren stellt sich wie folgt dar:

	KGJ 2019/ 20	KGJ 2020 /21	KGJ 2021/ 22	KGJ 2022/ 23	KGJ 2023/ 24
Städtischer Hort	60	73	82	80	79
Katholische Kinderwelt Sankt Vitus	28	21	21	20	20
Gesamt	88	94	103	100	99

2.2 Betrachtung weiterer Einflussfaktoren

a) Entwicklung der Geburtenzahlen/Einwohnerentwicklung

Die Geburten der letzten Jahre geben einen Ausblick auf die zu erwartenden Anmeldungen im Kleinkindbereich.

Monat	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Januar	7	6	4	4	2	2	7	4	5	2	3
Februar	2	5	3	4	4	6	6	4	4	2	1
März	1	8	8	4	3	2	3	4	7	8	7
April	1	2	6	4	3	7	0	4	4	8	7
Mai	5	7	4	5	7	0	6	4	6	4	5
Juni	3	9	7	5	3	4	5	4	10	5	10
Juli	3	3	3	5	4	7	12	7	6	7	4
August	3	3	2	6	6	9	4	4	8	3	6
September	1	6	6	4	3	9	5	2	5	5	2
Oktober	5	5	3	8	0	5	4	4	3	6	8
November	4	2	2	8	5	2	9	2	6	8	2
Dezember	1	3	1	7	4	3	4	5	9	6	6
GESAMT	36	59	49	64	44	56	65	48	73	64	61

Quelle: Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit

Die Statistik zeigt einen deutlichen Anstieg der Geburtenzahlen im Jahr 2016 und im Jahr 2021 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren.

Die Auswertung der Neumarkter Einwohner im Alter von 0 bis 6 Jahren –getrennt nach Geburtszeitraum- ergibt folgendes Ergebnis:

	Zeitraum 01.09.2017 31.08.2018	Zeitraum 01.09.2018 31.08.2019	Zeitraum 01.09.2019 31.08.2020	Zeitraum 01.09.2020- 31.08.2021	Zeitraum 01.09.2021- 31.08.2022	Zeitraum 01.09.2022- 31.08.2023
Alter der Kinder	5-6 Jahre	4-5	3-4 Jahre	2-3 Jahre	1-2 Jahre	0-1 Jahre
	51	84	64	62	64	72

Quelle: Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit

Die Bevölkerungsstatistik der Bertelsmann-Stiftung prognostiziert für Neumarkt-Sankt Veit folgende Entwicklung:

Alter	2020	2025	2030	2035	2040
0- bis 2-Jährige	180	180	170	160	160
3-bis 5-Jährige	180	190	190	180	170
6-bis 9-Jährige	240	280	270	260	250
10-bis 15-Jährige	340	380	420	410	410

Somit ist gemäß dieser Bevölkerungsstatistik bei den Kinderzahlen sowohl im Krippen-, Kindergarten- als auch Schulbereich in den nächsten zehn Jahren mit keinen nennenswerten Veränderungen zu rechnen.

Die Einwohnerzahl in Neumarkt-Sankt Veit ist vom Jahr 2015 mit 6.125 Einwohner bis zum Jahr 2019 auf 6.285 Einwohner gestiegen. Auch in den Folgejahren ist ein leichter aber stetiger Anstieg zu verzeichnen.

Stichtag	Einwohner insgesamt	Jährlich Zuzüge nach Neumarkt- Sankt Veit	Jährliche Wegzüge von Neumarkt- Sankt Veit
31.12.2019	6285	474	402
31.12.2020	6295	426	362
31.12.2021	6389	431	313
31.12.2022	6494	566	455
31.12.2023	6739	534	480

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik / Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt-Sankt Veit (Zu- und Wegzüge und Einwohner zum 31.12.2023)

Das Hildesheimer Bevölkerungsmodell des Landkreises Mühldorf a.Inn prognostiziert für Neumarkt-Sankt Veit in der Variante der ausklingenden Wanderung folgende Entwicklung der Bevölkerung:

	2022	2027	2032	2037	2042	2047
ab 80 J.	433	429	463	530	615	660
65 < 80 J.	965	1.189	1.329	1.339	1.199	1.145
40 < 65 J.	2.289	2.338	2.377	2.359	2.391	2.292
27 < 40 J.	1.105	1.117	1.062	1.027	986	971
18 < 27 J.	599	620	642	673	665	674
14 < 18 J.	246	271	289	290	291	276
6 < 14 J.	510	549	575	569	536	496
3 < 6 J.	190	211	209	199	182	176
0 < 3 J.	191	207	202	187	177	177
Gesamt	6.528	6.931	7.148	7.174	7.042	6.869

Die Entwicklung der Kinder im Grundschulalter wird nach dem Hildesheimer Bevölkerungsmodell wie folgt dargestellt:

	2022	2026	2027	2028	2029	2030
6 < 7 J.	66	51	75	71	70	70
7 < 8 J.	69	76	52	75	72	71
8 < 9 J.	69	68	77	52	76	73
9 < 10 J.	50	54	69	78	54	77
10 < 11 J.	61	71	69	70	79	55
Gesamt	315	319	327	347	351	345

- Es kann nicht angenommen werden, dass alle 6- bis 7-Jährigen eingeschult werden (mögliche Gründe: Nutzung des Einschulungskorridors, Besuch einer SVE, Rückstellungen, etc.). Im Mittel der letzten vier Schuljahre setzten sich im Landkreis die Erstklässler zu 77% aus 6 bis 7 – Jährigen, zu 22,5% aus 7- bis 8-Jährigen und zu 0,5% aus 5- bis 6-Jährigen zusammen.
- Die vorliegenden Daten beziehen sich auf die Stadt Neumarkt-Sankt Veit und nicht auf den Grundschulsprengel.
- Die sog. 5-Jahresstatistik des Schulamtes rechnet nur mit den bereits geborenen Kindern im GS-Sprengel und lässt Wanderungsbewegungen außer Acht

In beiden Statistiken ist eine leichte aber stetige Zunahme der Kinderzahlen im Alter von 6-12 Jahren zu verzeichnen, aber auch bei den jüngeren Kindern sollen bis 2032 noch mit einer Steigerung zu rechnen sein. Erst nach 2032 schätzt die Prognose eine sinkende Kinderzahl.

b) Anteil der weiblichen Bevölkerung

Betrachtet man die Alterspyramide, sind die Geburtsjahrgänge von 1985 (32 weibliche Personen) bis 1995 (36 weibliche Personen) noch relativ stark. Diese Jahrgänge sind vergleichbar mit den Jahren bis 1971, im Durchschnitt Jahrgänge 1985 bis 1995: 37,18 weiblich Personen.

In den Jahrgängen ab 1996 und jünger nimmt die Zahl der weiblichen Personen ab (1995 bis 2005 durchschnittlich 29,9 weibliche Personen).

Nach einem kurzen Aufschwung in den Jahren 2015 – 2021 ist eine stetige Senkung der Zahl zu erwarten.

Dies spiegelt sich auch in der oben aufgeführten Statistik der Bertelsmann-Stiftung wider.

c) Ausweisung von Neubaugebieten

In derzeit zwei Baugebiete sind noch einige Grundstücke zu vergeben. Außerdem sind im bestehenden Baugebiet „An der alten Teisinger Str.“ immer noch ca. 10 Grundstücke frei. Hier können in der Zukunft noch viele nicht bebaute Grundstücke erworben werden. Aufgrund dessen ist in der nächsten Zeit weiterhin mit Zuzügen von Familien zu rechnen.

d) Bau der A94 von Mühldorf bis München und zweigleisiger Ausbau der Eisenbahnlinie Mühldorf – München

Durch die Fertigstellung des Baues der A94 im Oktober 2019 und den zweigleisigen Ausbau der Bahnlinie Mühldorf-München wird sich die Anbindung an den Großraum München verbessern. Die A 94 ist von Neumarkt-Sankt Veit nur ca. 12 km entfernt, die Züge nach München verkehren ab Neumarkt-Sankt Veit regelmäßig. Die Fahrzeit wird sich aufgrund des Bahnausbaus deutlich reduzieren. Dies wird auch Neumarkt-Sankt Veit als Wohnort für Pendler attraktiver machen.

Darüber hinaus tragen die hohen Lebenshaltungskosten in und um München zu einer Attraktivitätssteigerung der ländlicheren Regionen bei.

e) Änderung der Frauenerwerbsquote

Im Jahr 2017 waren 2.331 Bürgerinnen und Bürger aus Neumarkt-Sankt Veit sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Davon waren 788 Frauen, was einem Anteil von 33,8 % entspricht. Der Vergleich mit früheren Jahren zeigt, dass die Frauenerwerbsquote stark gesunken ist, in den letzten Jahren aber wieder leicht steigt.

Jahr:	Beschäftigte:	davon Frauen:	Anteil der Frauen:
2021	2522	798	31,65 %
2019	2457	776	31,58 %
2017	2331	788	33,8 %
2015	2233	734	32,9 %
2013	2.154	919	42,67 %
2004	1946	816	41,9 %

Die dargestellten Zahlen zeigen, dass vor allem die Zahl der Frauen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind von 2004 bis zum Jahr 2013 um 103 gestiegen ist und damit der Anstieg der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen bei etwa 12 % liegt. Ab dem Jahr 2015 ist die Zahl deutlich gesunken, mit einem leichten Anstieg bis 2017. Bis 2019 ist ein leichter Abstieg zu verzeichnen.

Daraus erwächst die Notwendigkeit, berufstätigen Frauen durch die Bereitstellung

bedarfsgerechter Betreuungsplätze die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Stadt Neumarkt-Sankt Veit hier nur Rahmenbedingungen setzen kann. Ob sich die Beschäftigungssituation für diejenigen, die ihre Kinderwünsche verwirklichen wollen, in den nächsten Jahren verbessert, hängt von sehr vielen anderen, auch landes- und bundespolitischen Faktoren ab, auf die die Stadt Neumarkt-Sankt Veit keinen Einfluss hat.

f) Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

Seit 1996 gilt in Deutschland für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der einklagbare Rechtsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr wurde erst später eingeführt; er besteht seit 01. August 2013. Ab 1. August 2026 wird stufenweise bundesweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt.

g) Entwicklungen in der Betreuungsarbeit

Erhöhung der Buchungszeiten

In den letzten Jahren ist weiterhin ein Anstieg der gebuchten Betreuungszeit im Kindergarten wie auch in der Nachmittagsbetreuung zu erkennen, sodass sich die Kinder tendenziell länger bzw. auch nachmittags in der Einrichtung aufhalten. Diese Tendenz zeigt, dass wohl auch zukünftig ein Bedarf für eine Nachmittagsbetreuung nach der Schule vorhanden ist. Gerade im Hinblick auf die Flüchtlingswelle der letzten Jahre wird eine Betreuung dieser Kinder nach der Schule dringend gebraucht um die Integration zu erleichtern und die deutsche Sprache besser zu erlernen.

3. Feststellung des örtlichen Bedarfs

3.1. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern

Nach dem Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 05.05.2008 darf das Wunsch – und Wahlrecht der Eltern durch die Kommunen planerisch nicht eingeschränkt werden. Die Kommune hat dies bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Kriterien sind u.a. Art der Plätze, Lage der Einrichtung, benötigte Betreuungszeiten und bevorzugte Pädagogik. Nicht jeder Wunsch der Eltern muss erfüllt werden, jedoch sollte ein vielfältiges Angebot vorgehalten werden, um den Eltern eine Wahlmöglichkeit zu geben. Für die Stadt Neumarkt-Sankt Veit kann festgestellt werden, dass bereits ein vielfältiges Angebot vorliegt.

3.2 Betrachtung der Versorgungsquoten in Bayern (Statistik zum 31.12.2022):

Für Kinder von 6 Jahren bis 10 Jahren liegt die Versorgungsquote in Bayern bei 56,0 %. Bei derzeit 100 Kindern würde dies insgesamt 56 Betreuungsplätze erfordern. Somit wird diese Versorgungsquote derzeit erreicht.

3.2. Zusammenfassung der Ist-Situation

Im Bereich der Betreuung von Schulkindern ist ein erhöhter Bedarf in den vergangenen Jahren zu verzeichnen. Dies ist auch der großen Flüchtlingswelle zuzuschreiben. Somit sind die vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft, was immer wieder Wartelisten in den Einrichtungen nötig gemacht hat.

3.3. Zusammenfassung der Gründe für den zunehmenden Bedarf

Tendenziell ist immer noch ein zunehmender Bedarf an Betreuung zu erkennen. Als wichtigste Gründe sind zu nennen:

- Geburtenstarke Jahrgänge in den kommenden Jahren
- tendenzieller Anstieg der Einwohnerzahl, insbesondere durch:
 - Ausweisung von Baugebieten
 - Attraktivitätssteigerung der Region durch Verbesserung der Verkehrsanbindung an den Großraum München
 - Flüchtlingswelle
- Höhere Buchungszeiten bereits im Bereich des Kindergartens und Krippe zur Nachmittagsbetreuung der Kinder
- Zunahme von Alleinerziehenden und Erwerbstätigkeit beider Elternteile
- Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter in Form der Ganztagesbetreuung

3.4. Feststellung des Bedarfs

Aufgrund der durchgeführten Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung und Bedarfsfeststellung wird folgender **Bedarf** als notwendig festgestellt:

a) Nachmittagsbetreuung von Schulkindern

Freie Hortplätze und Plätze in der Nachmittagsbetreuung sind im laufenden Betreuungsjahr 2023/24 so gut wie nicht vorhanden.

Gleichzeitig anwesend sind derzeit maximal 80 Kinder im Kinderhort und 20 im Kath. Kindergarten.

Dadurch das die Katholische Kinderwelt Sankt Vitus nur Hortkinder aufnimmt, die bereits dort den Kindergarten besucht haben, wird es zukünftig auch weiterhin zu einer höheren Nachfrage im Städtischen Hort kommen.

Vorhandene Betreuungsplätze:

100 Plätze

Bedarf an neuen zusätzlichen Betreuungsplätzen:

50 Plätze (2 Gruppen)

b) Integrative Betreuungsplätze

Beim Städtischen Kindergarten und Hort handelt es sich um eine integrative Kindertageseinrichtung, der derzeit von 3 Integrationskindern besucht werden kann. In der Kinderwelt Sankt Vitus stehen 2 integrative Betreuungsplätze zur Verfügung. Eine Erhöhung dieser Plätze ist in Absprache mit dem Bezirk Oberbayern möglich.

Die Platzanzahl entspricht derzeit dem Bedarf.

Neumarkt-Sankt Veit, den

Erwin Baumgartner
1. Bürgermeister